

Institut für Österreichisches und Internationales Luftfahrtrecht
Lagergasse 57a, 8020 Graz, Austria
T: 0043-316-722220 F: 0043-316-722220-330 M: janezic@luftfahrtrecht.at

An das
Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
zH Herrn Mag. Thomas Kacsich
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Graz, am 07.11.2007

per Mail an: thomas.kacsich@bmvit.gv.at
ergeht gleichzeitig per Mail an: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Gemeinsame Begutachtung des Entwurfes zum Bundesgesetz über den zwischenstaatlichen Luftverkehr 2008 durch das Institut für Österreichisches und Internationales Luftfahrtrecht sowie die AOPA Austria

Sehr geehrter Herr Mag. Kacsich,

in der Beilage übermitteln wir Ihnen die gemeinsame Begutachtung des Entwurfes zum Bundesgesetz über den zwischenstaatlichen Luftverkehr durch das **Institut für Österreichisches und Internationales Luftfahrtrecht** sowie die **AOPA Austria**.

1. zu § 2 BGzLV 2008:

Die Definitionen gemäß den Z 2 und 4 beinhalten einen Zirkelschluss; so ist Merkmal des Fluglinienverkehrs, dass dieser planmäßig erfolgt und die Planmäßigkeit wird wiederum durch die Bereitstellung eines Angebotes im Fluglinienverkehr definiert.

2. zu § 6 Z 3 BGzLV 2008:

Es wird angeregt, statt der gewählten Formulierung ("physische oder juristische Personen dieses Drittstaates") auf

- physische Personen mit einer Staatsangehörigkeit zum oder Wohnsitz im Drittstaat
- juristische Personen mit dem Sitz im Drittstaat

abzustellen.

3. zu § 10:

Es wird angeregt, das zu erstellende Verzeichnis durch zB Ersichtlichmachung im Internet nicht nur den Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft, sondern der interessierten Öffentlichkeit zur Kenntnis zu bringen und die hiefür erforderliche gesetzliche Grundlage zu schaffen (zB durch die Formulierung "jedermann zur Einsicht offen steht").

Die derzeit vorgesehene Regelung ist insbesondere deswegen problematisch, weil das Einsichtsrecht nur **bereits bestehenden** Unternehmen gewährt werden soll, wohingegen potentielle (also noch nicht gegründete) Unternehmen, welche sich für die Erbringung von Luftverkehrsdiensleistungen interessieren, keinen Rechtsanspruch auf Information haben.

4. zu § 14:

Es wird angeregt, die Formulierung "Die Bestimmungen des § 13 sind anzuwenden." dahingehend abzuändern, dass es sich hiebei um eine **sinngemäß** Anwendung handelt, da bei einer Beförderung im Bedarfsverkehr wohl die Genehmigung eines Flugplanes entfällt.

5. zu § 19:

Da es sich bei zahlreichen nach dem BGzLV 2008 zu vergebenden Bewilligungen um solche handelt, welche unmittelbar "civil rights" der Verfahrenspartei zu berühren geeignet sind, erhebt sich zwangsläufig die Frage, ob der (implizit) vorgesehene Rechtsschutz durch die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts – aus grundrechtlichen Überlegungen - ausreichend ist oder ob es nicht empfehlenswert wäre, Spruchkörper mit Tribunalcharakter als zwischengeschaltete Rechtsschutzinstanzen vorzusehen (zu denken wäre hier beispielsweise an die Unabhängigen Verwaltungssenate der Länder).

Das Institut für Österreichisches und Internationales Luftfahrtrecht und die AOPA Austria bedanken sich für die Möglichkeit eine begutachtende Stellungnahme abgegeben haben zu dürfen und hoffen, dass die Anregungen für die weitere Arbeit am gegenständlichen Gesetzesvorhaben eine Unterstützung waren.

Es darf noch im Hinblick auf qualitätsvoll abzuführende Begutachtungen darauf hingewiesen werden, dass es die diese Begutachtungen vornehmenden Institutionen erheblich belastet, wenn innerhalb kürzester Zeit derart viele Begutachtungsverfahren wie zuletzt abzuführen sind. Es wird ersucht, hier auf eine gleichmäßige Verteilung über den Jahreszyklus hinweg Bedacht zu nehmen.

Abschließend dürfen wir als Institut für Österreichisches und Internationales Luftfahrtrecht noch die Bitte formulieren, unser Institut auf die Verteilerliste des BMVIT für Begutachtungsverfahren im Bereich der Zivilluftfahrt zu setzen, wie dies auch für zahlreiche andere mit der Luftfahrt sich befassende Institutionen geschehen ist. Der Grund für diese Bitte liegt darin, dass die im RIS veröffentlichten Begutachten teilweise unvollständige Daten beinhalten (so ist zB bei der gegenständlichen Begutachtung zwar ein Ablauf der Begutachtungsfrist vermerkt, jedoch scheint der Entwurf bei entsprechender Suche im RIS aus unerfindlichen Gründen dennoch nicht auf). Nachdem davon ausgegangen wird, dass die Zustellung per e-Mail erfolgt, darf ersucht werden, dies an die Mail-Adresse des Institutsvorstandes vorzunehmen. Diese lautet: janezic@luftfahrtrecht.at

Mit freundlichen Grüßen

Für das Institut für Österreichisches und Internationales Luftfahrtrecht
RA Mag. Joachim J. Janezic
(Institutsvorstand)

Für die AOPA Austria
Julius Meinl
(Präsident)